

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 22. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2026)

zum Thema:

Clanmitglieder in Berlin

und **Antwort** vom 15. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herr Abgeordneter Gunnar Lindemann (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26178
vom 22. Mai 2026
über Clanmitglieder in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In Nordrhein-Westfalen sorgt aktuell ein schwerer Skandal in der Justizvollzugsanstalt Euskirchen für Aufsehen. Berichten zufolge soll ein führender Clan-Chef während seiner laufenden Haftstrafe mit einem Rolls-Royce unterwegs gewesen und geblitzt worden sein. Zudem sollen Bestechung, manipulierte Schlösser und unberechtigte Freigänge von Clan-Mitgliedern vorgekommen sein. Dieser Fall zeigt exemplarisch die Gefahr eines Kontrollverlustes des Staates gegenüber kriminellen Clan-Strukturen im Justizvollzug.

1. Ist dem Senat der Skandal um die JVA Euskirchen in Nordrhein-Westfalen bekannt, bei dem ein Clan-Chef während der Haft mit einem Rolls-Royce unterwegs gewesen sein soll?

Zu 1.: Dem Senat sind die Presseberichte zu den Vorkommnissen in der JVA Euskirchen in Nordrhein-Westfalen bekannt.

2. Welche Schlüsse zieht der Senat aus diesem Vorfall für die Sicherheit und Integrität des Berliner Justizvollzugs?

Zu 2.: Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit und hat eine hohe Priorität für den Senat von Berlin. Vorkommnisse, wie in der JVA Euskirchen in Nordrhein-Westfalen, werden grundsätzlich zum Anlass genommen, Regelungen und eigene interne Abläufe zum Risikomanagement zu hinterfragen. In Berlin existiert für die Einschätzung und den Umgang mit Gefangenen, die der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden (OK-Gefangene), ein umfangreiches Regelungsnetzwerk. Neben der Gemeinsamen Richtlinie der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie für Justiz und Verbraucherschutz

über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (in der aktuellen Bekanntmachung vom 31. März 2026) und dem Berliner Strafvollzugsgesetz sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Abstimmung mit den Justizvollzugsanstalten und der Staatsanwaltschaft Berlin ein Eckpunktepapier zum Umgang mit OK-Gefangenen im Berliner Justizvollzug entwickelt. Ferner wurde bereits im Jahr 2024 ein Zustimmungsvorbehalt der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bei geplanten Einweisungen und Verlegungen von OK-Gefangenen in den offenen Vollzug eingeführt. Diese Regelungen haben ihren Ursprung nicht in einem einzelnen außerordentlichen Vorkommnis, sondern sind Ergebnis einer fortlaufenden Auseinandersetzung sowohl vollzugsintern als auch behördenübergreifend mit dieser Gefangenengruppe. Dieses differenzierte Regelungswerk wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Gegenwärtig sieht der Senat insoweit keinen Anpassungs- oder Erweiterungsbedarf.

Dem allgemein nicht auszuschließenden Risiko, dass im Rahmen des dem Justizvollzug immanen Näheverhältnisses zwischen Inhaftierten und Bediensteten Grenzen überschritten werden, wird durch umfangreiche Präventionsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Aus- und Fortbildung, und konsequenter „Null-Toleranz“ begegnet.

3. Wie viele Personen, die den Behörden als Mitglieder oder Angehörige des Umfelds krimineller Clan-Strukturen zugerechnet werden, befinden sich derzeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin?

Zu 3.: Mitglieder oder Angehörige des Umfelds krimineller Clan-Strukturen werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin nicht gesondert erfasst. Clankriminalität stellt nach dem Lagebild Organisierte Kriminalität Berlin eine OK-Gruppierung dar (Vgl. Lagebild OK Berlin 2024: S. 24 ff.). Eine Erfassung erfolgt daher nur, wenn Gefangene gemäß der Definition nach Nummer 2 der Gemeinsamen Richtlinie der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie für Justiz und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (in der Bekanntmachung vom 31. März 2026) durch die Staatsanwaltschaft oder die Justizvollzugsanstalt der Organisierten Kriminalität zugeordnet worden sind. Danach bedeutet Organisierte Kriminalität *„die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“*

Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig, die reine Betrachtung krimineller Clan-Strukturen wäre zu kurz gegriffen. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich begleitet von ethnischer Solidarität, Sprache, Sitten, sozialem und familiärem Hintergrund) finden sich - auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer, insbesondere grenzüberschreitender Ver-

bindungen - Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf Gefangene, die vollzuglich der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden und die auch, aber nicht nur, aus einem familiären Umfeld heraus straffällig geworden sind.

Zum Stichtag 5. Juni 2026 waren 332 Gefangene die diesem Bereich zugerechnet werden, in den Berliner Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Sie stellen einen Anteil von 9 % aller Gefangener dar, die zum Stichtag 5. Juni 2026 im Berliner Justizvollzug untergebracht waren.

4. Wie viele dieser Personen erhalten derzeit oder erhielten in den vergangenen fünf Jahren Haftlockerungen, Freigänge, Hafturlaub oder sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen?

Zu 4.: Die erfragten Zahlen sind lediglich zur Stichtagserhebung zum 5. Juni 2026, jedoch nicht rückwirkend für die letzten fünf Jahre abbildbar. Die Zuordnung OK-Gefangener ist nur bei aktuell inhaftierten Gefangenen sichtbar. Der vollzugliche Hinweis der Zuordnung zur Organisierten Kriminalität eines Gefangenen ist ein dynamisches Merkmal, welches bei Austritt aus dem Vollzug gelöscht wird. Der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zum Stichtag 5. Juni 2026 zu entnehmen. Es wird nicht nach Lockerungsformen differenziert, sondern nur nach gelockert und nicht gelockert. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich jedem Gefangenen, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere zum Ende der Strafverbüßung, Lockerungen zur Vorbereitung auf ein späteres Leben in Freiheit zustehen.

Zum Stichtag 5. Juni 2026 erhielten 42 OK-Gefangene vollzugsöffnende Maßnahmen.

Stichtagserfassung	Anzahl Gefangene	Anzahl gelockerte Gefangene	Anzahl OK-Gefangene	Anzahl gelockerte OK-Gefangene
05.06.2026	3670	620	332	42

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

5. Wie hoch ist der Anteil dieser Personen an den gewährten Haftlockerungen im Vergleich zu Straftätern, die nicht dem Bereich der organisierten Clan-Kriminalität zugerechnet werden?

Zu 5.: Der Anteil gelockerter Gefangener aus dem Bereich der OK an der Gesamtzahl gelockerter Gefangener im Berliner Justizvollzug zum Stichtag 5. Juni 2026 betrug 7 %.

6. Welche konkreten Sicherheitsvorkehrungen bestehen in den Berliner Justizvollzugsanstalten, um Bestechung, Korruption und die Manipulation von Sicherheitseinrichtungen, etwa elektronischen Schlössern, Schließanlagen oder Generalschlüsseln, durch kriminelle Clan-Strukturen zu verhindern?

Zu 6.: Beim Umgang mit Gefangenen, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden, gilt es, vorhandene kriminogene Netzwerke und subkulturelle Strukturen, sowohl innerhalb der Justizvollzugsanstalten als auch nach außen zu unterbinden. Das Eckpunktepapier zum Umgang mit OK-Gefangenen im Berliner Justizvollzug legt Standards fest und dient der Sicher-

stellung einer einheitlichen Praxis im Berliner Justizvollzug. Zentrale Eckpunkte sind insbesondere Festlegungen zur Identifikation und Zuordnung dieser Gefangenen, die interne sowie behördenübergreifende Zusammenarbeit einschließlich des Informationsaustausches und Regelungen für Unterbringung und Vollzugsgestaltung. Die Eckpunkte zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten. Es gilt, subkulturelle Aktivitäten und Straftaten Inhaftierter aus dem Personenkreis der Organisierten Kriminalität zu erschweren und so etwa den Handel mit Betäubungsmitteln und verbotenen Gegenständen (Mobiltelefone etc.) zurückzudrängen und zu unterbinden. Gleichzeitig soll damit einer Gefährdung bzw. Bedrohung oder Einschüchterung von Bediensteten sowie anderen Gefangenen mit allen Mitteln entgegengewirkt werden, um einen möglichst sicheren Justizvollzug für alle Beteiligten zu gewährleisten. Schlussendlich soll damit auch einer erhöhten Flucht- oder Befreiungsgefahr begegnet werden.

Sicherheits- oder Schließanlagen des Justizvollzuges richten sich nach den Unterbringungsformen und sich daraus ergebenden Bedarfe aus und nicht nach einzelnen Gefangenengruppen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2.) verwiesen.

7. Gab es in den vergangenen fünf Jahren in Berliner Justizvollzugsanstalten vergleichbare Vorfälle mit Personen aus dem Bereich der Clan-Kriminalität, etwa unberechtigte Ausgänge, Nutzung von Luxusfahrzeugen, Bestechungsversuche, unerlaubte Kontakte oder Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen?

8. Wenn ja, wie viele solcher Vorfälle gab es, in welchen Justizvollzugsanstalten ereigneten sie sich und welche disziplinarischen, strafrechtlichen oder organisatorischen Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 7. und 8.: Ein Fall vergleichbaren Ausmaßes ist nicht bekannt. Soweit es in wenigen Einzelfällen zu unerlaubten Kontakten und Bestechungen bzw. Bestechungsversuchen gekommen ist, wurden dienstrechtliche und ggf. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Eine besondere statistische Erfassung von Kontakten und Fällen im Zusammenhang mit sog. Clan-Mitgliedern erfolgt nicht.

9. Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren gegen Bedienstete des Berliner Justizvollzugs wegen Kontakten zu kriminellen Clan-Strukturen, Korruption, Bestechlichkeit oder der Unterstützung unberechtigter Vollzugslockerungen ergriffen?

Zu 9.: Da keine gesonderte statistische Erfassung von Gefangenen aus kriminellen Clanstrukturen erfolgt, (vgl. auch Antwort zur Frage 3, 7 und 8), liegen hierzu keine Daten vor.

10. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um eine Unterwanderung des Berliner Justizvollzugs durch kriminelle Clan-Strukturen zu verhindern?

Zu 10.: Es wird auf die Antworten zur Frage 2. und 6.) verwiesen. Die vorhandenen Maßnahmen werden in ihrer Wirksamkeit regelmäßig überprüft.

11. Welche besonderen Kontrollmechanismen gelten in Berlin bei der Gewährung von Haftlockerungen, Freigängen oder Hafturlaub für Personen, die der organisierten Kriminalität oder kriminellen Clan-Strukturen zugerechnet werden?

Zu 11.: Für die Gewährung von Vollzugslockerungen, Freigängen und Langzeitausgängen aus der Haft gelten die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes (insbesondere § 16 und §§ 42ff StVollzG Bln und §18 und §§ 44ff JStVollzG Bln) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, sowie das Eckpunktepapier zum Umgang mit Gefangenen aus dem Bereich der OK im Berliner Justizvollzug. Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen wird intensiv geprüft und richtet sich bei allen Gefangenen nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Allerdings ist das Sicherheitsinteresse der Gesamtbevölkerung angesichts der besonderen Gefährlichkeit, dem Gewalt- und Bedrohungspotenzial und der Schädlichkeit von Straftaten aus dem Bereich der OK deutlich höher zu bewerten als bei sonstigen Straftaten, so dass eine etwaige Flucht- oder Missbrauchsgefahr besonders umfangreich zu prüfen ist. Im Zuge der jeweiligen Risikoeinschätzung wird in den Justizvollzugsanstalten deshalb bei dieser Gefangenengruppe differenziert zwischen Anordnungen in Bezug auf Bewegungen innerhalb der JVA (unter anderem Freizeitgestaltung und Arbeitseinsatz) sowie möglichen erhöhten Sicherungsmaßnahmen bei Vorführungen und Ausführungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Nach den zu den entsprechenden Abschnitten der Vollzugsgesetze erlassenen Verwaltungsvorschriften, bedarf die Frage, ob eine Erprobung im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen (unter anderem Lockerungen, Freigang) verantwortet werden kann, bei OK-Gefangenen besonders gründlicher Prüfung in der Regel unter Beteiligung des Psychologischen Dienstes. Die Entscheidung über die Erprobung obliegt Beteiligungs- und Entscheidungsvorbehalten der Vollzugs- beziehungsweise Anstaltsleitung. Zur Frage der Eignung der Unterbringung im offenen Vollzug besteht, wie bereits ausgeführt, für OK-Gefangene außerdem ein Zustimmungsvorbehalt der Fachaufsichtsbehörde, denn diese Gefangenengruppe ist in der Regel ungeeignet für die Unterbringung im offenen Vollzug (Ziffer 5 Abs. 1 lit. d) VV zu § 16 StVollzG Bln). Im Rahmen der besonders gründlichen Prüfung erfolgen schriftliche Abfragen bei der vormals zuständigen Ermittlungsabteilung der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft sowie der Auskunftsstelle des zuständigen Landeskriminalamtes zur aktuellen Erkenntnislage über den Gefangenen.

Zudem wird der Kontakt zu sogenannten Erstansprechpartnern für OK-Angelegenheiten bei der Staatsanwaltschaft Berlin zum weiteren Erkenntnisgewinn genutzt. Bei der Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung im Rahmen des Freigangs wird außerdem darauf geachtet, dass bei der Überprüfung der Tätigkeit die Nähe zum tatgeneigten Umfeld und eine Beschäftigung bei Familienangehörigen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Im Weiteren gelten alle üblichen Kontrollmechanismen wie Nachweispflichten, Vorortbesuche und Abstinenzkontrollen, die bei allen in Vollzugslockerungen befindlichen Gefangenen Anwendung finden.

12. Sieht der Senat einen Zusammenhang zwischen der Verfestigung krimineller Clan-Strukturen in Berlin und sicherheitsrelevanten Problemen im Berliner Justizvollzug?

Zu 12.: Mitglieder oder Angehörige des Umfelds krimineller Clan-Strukturen sind mit einiger Wahrscheinlichkeit auch Teil subkultureller Aktivitäten in den Berliner Justizvollzugsanstalten. Blickt man auf die hier näher betrachtete Gruppierung der Gefangenen aus dem Bereich der OK, ist anzumerken, dass sich diese Gefangenen oft unauffällig im Vollzugsalltag bewegen. Sie weisen häufig vermeintlich hohe soziale Kompetenzen und eine gute Anpassungsfähigkeit auf, bis hin zu manipulativen, betrügerischen Verhaltensweisen. Daher ist davon auszugehen, dass vor allem diese Gruppe von Gefangenen nicht unerheblich in subkulturellen Aktivitäten verstrickt sind und diese maßgeblich mitbestimmen. Diese Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten ist dem Senat bewusst, daher erfolgte u.a. die Entwicklung des genannten Eckpunktepapiers und ein regelmäßiger vollzugsinterner Austausch unter Einbeziehungen aktueller Erkenntnisse des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft.

13. Plant der Senat konkrete Maßnahmen wie eine restriktivere Prüfung von Haftlockerungen bei Clan-Straftätern, eine engere Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden vor Haftentlassungen, eine konsequentere Abschiebung ausländischer Straftäter nach Strafverbüßung oder den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit bei schweren Straftaten, soweit dies rechtlich möglich ist?

Zu 13.: Bereits jetzt arbeitet der Justizvollzug eng mit dem Landesamt für Einwanderung zusammen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen umzusetzen. Ein Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nur bei Doppelstaatlern unter engsten Voraussetzungen möglich. Gegenwärtig plant der Senat keine über die bereits genannten hinausgehenden Maßnahmen. Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Berlin, den 15. Juni 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz